

Satzung der Volksfestgemeinschaft Blumenhagen

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 17.4.1998 in Blumenhagen gegründete Verein führt den Namen Volksfestgemeinschaft Blumenhagen e. V. von 1998. Der Verein hat seinen Sitz in Edemissen/Blumenhagen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Peine eingetragen.

2. Die Volksfestgemeinschaft Blumenhagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Pflege und Förderung der örtlichen Brauchtumsfeste.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, sowie durch die Regeln von Sitte und Anstand ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 3 Gliederung des Vereins

Der Verein kann sich im Innenverhältnis in Abteilungen gliedern, welche der Pflege der Aufgaben dieser Abteilung dienen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jeder natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 5 Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder, die sich besonders um die Förderung des örtlichen Brauchtums verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres,
- b) durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 7 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (6 b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in §9 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Kameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung nebst Begründung ist dem Betroffenen durch Einschreiben zuzustellen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,
- b) Die Einrichtungen und Gegenstände des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, sowie auch die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge termingerecht zu entrichten,

- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat in Anspruch zu nehmen und sich seiner Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft, den satzungsgemäßen Veranstaltungen oder sonstigen, auf einem Beschluß der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlungen beruhenden Aktivitäten des Vereins im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen, sofern sie nicht im Widerspruch zu geltendem Recht stehen..

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 11 Zusammentreten und Vorsitz der Jahreshauptversammlung

(1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

(2) Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Quartal als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 12 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, durch ortsübliche Bekanntmachung (z. B. Mitteilungsblatt der Gemeinde) unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

§12 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlußfassung unterliegen insbesondere:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Entgegennahme der Jahresberichte, Jahresabrechnung und Bericht der Kassenprüfer,
- h) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung,

i) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlußfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
- b) Jahresberichte
- c) Kassenbericht
- d) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- e) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- f) Wahlen,
- g) Besondere Anträge.

§ 14 Vereinsordnung

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassierer
- d) dem 2. Kassierer
- e) dem 1. Schriftführer
- f) dem 2. Schriftführer
- g) dem Gerätewart

Zum erweiterten Vorstand gehören die Vorsitzenden der Blumenhagener Vereine, Verbände und sonstiger Zusammenschlüsse in beratender Funktion.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Verein ist an einer konstanten Vorstandsarbeit interessiert. Um dieses zu gewährleisten, werden die Vorstandswahlen nach folgendem Modus durchgeführt:

1. In Jahren mit ungerader Jahreszahl scheidern turnusmäßig folgende Vorstandsmitglieder aus und sind neu zu wählen:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 1. Kassierer
- c) der 2. Schriftführer

2. In Jahren mit gerader Jahreszahl scheidern turnusmäßig folgende Vorstandsmitglieder aus und sind neu zu wählen:

- a) der 2. Vorsitzende
- b) der 1. Schriftführer
- c) der 2. Kassierer
- d) der Gerätewart

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem 1. Kassierer oder dem 1. Schriftführer.

§ 15 Pflichten und Rechte des Vorstand

(1) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen, insbesondere die Anstellung von Personen, denen bestimmte Tätigkeiten übertragen werden.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung

von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

(2) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorgenannten Angelegenheiten.

3) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

4) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

5) Der Gerätewart hat das Vereinseigentum und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

§ 16 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern, sowie 2 Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht.

Der Ehrenrat tritt auf Antrag des Vorstandes sowie jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegen worden ist, sich wegen der erhobenen Vorwürfe zu verantworten und zu entlasten.

Der Ehrenrat kann folgende Beschlüsse fassen:

- a) Verwarnung
- b) Aberkennung von der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Wirkung
- c) Ausschluß aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Seine Entscheidung ist endgültig.

§18 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre im Wechsel zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl unzulässig) haben gemeinschaftlich unvermutet und ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

§ 19 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

(1) Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einladung der Organe zu §10 b) und c) ist ordnungsgemäß, wenn sie allen Mitgliedern dieser Organe spätestens drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung zugegangen ist. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Vorschrift des § 11 (2) bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. § 20 bleibt unberührt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag wird geheim gewählt. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 5 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 11 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

(3) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3 /4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, daß mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen

bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig.

§ 21 Vermögen des Vereins bei Auflösung

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Edemissen mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Dorfverschönerung der Ortschaft Blumenhagen verwendet werden darf. Zweckbestimmend hierfür ist ein Gremium, welches sich aus dem bisherigen erweiterten Vorstand der Volksfestgemeinschaft zusammensetzt.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Übergangsbestimmungen:

§14 Abs. 2 Nr. 1.:

Die in der Gründungsversammlung gewählten Vorstandsmitglieder haben eine dreijährige Amtszeit.

§18:

Ein Kassenprüfer wird bereits 1999 neu gewählt. Über die Person entscheidet das Los.

Edemissen/ Blumenhagen, den 17. April 1998

,

Vereinbarung

über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Blumenhagen zwischen

der Gemeinde Edemissen

im folgenden Gemeinde genannt

und

der Volksfestgemeinschaft Blumenhagen e. V., im folgenden Gemeinschaft ernannt

1. Die Gemeinde überläßt der Gemeinschaft das Dorfgemeinschaftshaus und die Einrichtung und Geräte (soweit diese Eigentum der Gemeinde sind) zur Benutzung für die Dorfgemeinschaft in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Belegung regelt die Gemeinschaft. Wir kein Benehmen bei der Erstellung des Beleungsplanes hergestellt, entscheidet der Ortsrat.
2. Offizielle Veranstaltungen der Gemeinde oder des Orsrates (z. B. Wahlen Ortsratssitzungen, Bürgerversammlungen usw.) haben vor Veranstaltungen der Gemeinschaft und anderer Nutzer. In Zeiten einer Nutzung durch andere entfallen die

Verpflichtungen des Vereins gemäß Ziffer 7 und 8 dieser Vereinbarung. Für entstandene Schäden haftet der jeweilige Nutzer.

3. Andere Nutzer zahlen der Gemeinschaft eine Nutzungs- und Reinigungsgebühr für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses. Die Gemeinschaft ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie muß sicherstellen, daß schadhafte Einrichtungsgegenstände, Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
4. Die Bewirtschaftungskosten (Strom, Heizung, Versicherung, Wasser, Abwasser, Müll udgl.) tragendie Gemeinde und die Gemeinschaft jeweils zur Hälfte. Dazu legt die Gemeinschaft jährlich eine Übersicht über die entstanden Kosten vor. Die Gemeinde zahlt jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres einen Abschlag in Höhe von 50% der von ihr auf der Grundlage eine Schätzung zu tragenden Kosten.Die Schlußzahlung der Gemeinde ist innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Aufstellung über die gesamten Jahreskosten fällig.
5. Die Unterhaltungsarbeiten in den Räumen, die nicht der Feuerwehr zuzurechnen sind, trägt die Gemeinschaft. Unterhaltungsarbeiten im Gebäude trägt die Gemeinde.
6. Die Gemeinschaft übernimmt die Betreuung des Dorfgemeinschaftshauses, indem sie auf ihre Kosten einen Hausverwalter obligen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Auf- und Zuschließen der Räume
 - Reinigung des Hauses und der Zuwege einschl. Schneeräumung,
 - Bedienung der Heizungs- und Beleuchtungsanlage sowie der sonstigen technischen Einrichtungen,
 - Wahrnehmung der Aufsicht bei Veranstaltungen
 - Meldung von Schäden, soweit sie nicht selbst zu beheben sind,
 - regelmäßiger Kontrollgang durch und um das Gebäude
 - Unterhaltung des Inventars,
 - Durchführung kleiner Reparaturen und Schlönheitsreparaturen.
7. Die Gemeinschaft stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
 Die Germeinschaft verzichtet ihrereits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde
 und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
8. Die Gemeinschaft haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen bei der Benutzung im Rahmen dieser Vereinbarung durch schuldhaftes Verhalten der Gemeinschaftsmitglieder oder der Besucher der Veranstaltungen entstehen. Die Gemeinschaft hab den Abschluß einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
9. Der Verkauf von Getränken oder Waren anderer Art im Dorfgemeinschaftshaus ist nur mit entsprechenden Genehmigungen gestattet.
10. Die Gemeinschaft erkennt die Ordnung für die Benutzung der Dorfgemeinschafts-

einrichtungen der Gemeinde Edemissen an..

11. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein, bleibt die Rechtswirksamkeit im übrigen unberührt.

12. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Erkann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Edemissen, den

Gemeinde Edemissen

Volksfestgemeinschaft

(Bürgermeister)

(Gemeindedirektor)

(Vorstand)

(Vorstand)

Satzung der

Volksfestgemeinschaft Mödesse e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Volksfestgemeinschaft Blumenhagen e. V. 31234“ Edemissen

Die Postanschrift ist die Adresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Edemissen, Ortsteil Blumenhagen

3. Der Verein ist unter der Geschäfts-Nr. beim Amtsgericht Peine eingetragen. Die Eintragung soll auch weiterhin bestehen bleiben.
4. Die Volksfestgemeinschaft, im Folgenden abgekürzt VFG genannt, führt im Rahmen ihrer Möglichkeiten sowohl Veranstaltungen für ihre Mitglieder, wie auch für die gesamte Einwohnerschaft durch. Die regelmäßige Durchführung eines Volksfestes hat hierbei Priorität.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Einwohner der Ortschaft Blumenhagen werden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Ehepaaren sind automatisch bei Ehepartner Mitglied, wenn nicht eine andere Willenserklärung vorliegt.
2. Personen aus anderen Ortteilen und Gemeinden können dem Verein **ebenfalls** beitreten.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Verein.
4. Bei satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ausgeschlossen werden.

§ 3 Gliederung

1. Innerhalb des Vereins können Abteilung gebildet werden.
2. Die Arbeitsweise dieser Abteilungen werden über entsprechende Geschäftsordnungen, die mit dem Vorstand abgestimmt sein müssen, geregelt.
3. Die Sprecher dieser Abteilungen sind gehalten, vertrauensvoll mit den Vorstand zusammenzuarbeiten. Sie werden vor Verabschiedung von Vorstandbeschlüssen, die die Abteilung direkt betreffen gehört.
4. Die -Abteilungen arbeiten innerhalb des Vereins entsprechen ihrer Möglichkeiten selbstständig. Verhandlungen mit Außenstehenden und Dritten erfolgen über den Vorstand der VFG.

§ 4 Organe der VFG

Die Organe der Volksfestgemeinschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der VFG.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist mindestens 7 Tage vorher einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dieses auf Antrag mit Mehrheit beschließt oder
 - b) über 50% der Mitglieder dieses fordern.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Edemissen.
5. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde. Wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dieses gewünscht wird.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
8. Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisoren
2. Beschlussfassung über alle den Verein berührenden Fragen.
3. Wahl des Vorstandes und der Revisoren.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e)

Ferner gehören beratend dem Vorstand an

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren.
3. Ebenfalls für diesen Zeitraum jeweils zwei Revisoren gewählt. Diese haben das Recht, zu jeder Zeit die Geschäfte des Vorstandes zu überprüfen. Am Ende des Geschäftsjahres haben sie der Mitgliederversammlung einen Bericht zu geben.
4. Die Wiederwahl von Revisoren ist nicht zulässig.
5. Auch Sprecher von dem Abteilungen können auf Wunsch beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen, wenn Belange dieser Abteilung behandelt werden.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
2. Der Vorstand vertritt die VFG nach Außen und gegenüber Dritten. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende oder der Stellvertreter und jeweils ein weiteres Vorstandmitglied.
3. Für die Wahrnehmung von Vereinsinteressen vor Gericht, kann der Vorstand einen geeigneten Vertreter beauftragen.
4. Zahlungsanweisungen müssen vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden.
5. Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
6. Die Ausführung der Geschäfte ist ehrenamtlich. Sachliche Auslagen werden nur auf Nachweis erstattet.

§ 9 Beiträge und Kostenbeteiligungen

1. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. In diesen Beiträgen sind Kostenbeteiligungen für Leistungen der einzelnen Abteilungen
nicht enthalten.
3. Die Höhe der Kostenbeteiligungen an Veranstaltungen (Festbeiträge) werden durch den Vorstand festgelegt.
4. Die Beiträge sind zinstragend anzulegen.
5. Die Beiträge dürfen nur die Zwecke, die allen Mitgliedern dienen, verwendet werden.

§ 10 Leistungen

1. Die VFG will ihren Mitgliedern die Teilnahme am Volksfest und anderen Veranstaltungen zu verbilligten Eintrittspreisen im Rahmen ihrer Mittel gewähren.
2. Jährlich soll ein Volksfest ausgerichtet werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen. Aus der Organisation können auch andere Vereine und Träger beteiligt werden.
3. Zu jedem Volksfest werden Könige ausgeschieden und zwar in der Disziplin „sitzend aufgelegt“. Die Anzahl der auszuschießenden Könige wird vor jedem Volksfest vom Vorstand festgelegt; es wird davon ausgegangen, daß nicht mehr als 4 offizielle Könige ausgeschieden werden, und zwar Herren-, Damen-, Junggesellen
4. Die Annahme der Königswürde kann nur in besonders zwingenden Gründen verweigert werden. Die Verpflichtungen der Könige brauchen den Rahmen der ihnen gewährten Zuschüsse nicht überschreiten, jedoch soll der Zuschuß dem Zweck entsprechend angelegt werden, außerdem muß unter anderem eine Königsplakette bereitgestellt werden.
5. Die Könige erhalten Zuschüsse im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.
6. Zwischen der Erringung der Königswürde muß ein Zeitraum von mindestens Jahren liegen.
7. Damen- und Herrenkönige müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 11 Auflösung der VFG und Satzungsänderungen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließen.
2. Soll die Auflösung auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, so muß die Einberufung dieser Versammlung von über 50 % aller Mitglieder unterstützt werden. Die Auflösung muß ebenfalls mit einer 2/3 -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Versammlung.
4. Der amtierende Vorstand scheidet erst dann aus, wenn sämtliche Verbindlichkeiten geregelt sind und die Löschung im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts erfolgt ist.
5. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn die Absicht in der Einladung vorher bekanntgegeben wurde. Die Änderungsentwürfe müssen zur Einsichtnahme für alle Mitglieder öffentlich ausliegen. Beschlussfassungen müssen mit 2/3- Mehrheit der Versammlung erfolgen.

§ 12 Das Geschäftsjahr der VFG ist das Kalenderjahr.

Unterschriften